

Satzung

des Vereins zur Förderung

der

Freiwillige Feuerwehr

und der

Jugendfeuerwehr

Merlsheim

Inhalt:

	Inhalt	Seite 2
§ 1	Name und Sitz	Seite 3
§ 2	Zweck	Seite 3
§ 3	Vereinsorgan	Seite 4
§ 4	Mitgliedschaft	Seite 4
§ 5	Beiträge – Spenden – Zuwendungen	Seite 5
§ 6	Der Vorstand	Seite 5 - 6
§ 7	Mitgliederversammlung	Seite 7 - 8
§ 8	Kassenprüfer	Seite 8
§ 9	Satzungsänderung	Seite 8
§ 10	Auflösung des Vereins	Seite 9
§ 11	Inkrafttreten	Seite 10

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen „ Verein zur Förderung der Freiwillige Feuerwehr und der Jugendfeuerwehr Merlsheim „ (im Folgenden Verein genannt)
2. Der Sitz des Vereins ist 33039 Nieheim, OT Merlsheim
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2

Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „ steuerbegünstigte Zwecke „ der Abgabenordnung.

Er bezweckt die Förderung der Freiwillige Feuerwehr und der Jugendfeuerwehr Merlsheim und realisiert den Satzungszweck insbesondere durch

- a. Förderung der dem Brandschutz dienenden Ausrüstung und Einrichtung der örtlichen Feuerwehr
 - b. ideelle und materielle Unterstützung der Ausbildung, Fortbildung und Kameradschaft der Freiwilligen Feuerwehr Merlsheim
 - c. Förderung der Jugendpflegearbeit innerhalb der Jugendfeuerwehr
 - d. Würdigung besonderer Leistungen von Einzelpersonen auf dem Gebiet des Brandschutzes
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
 3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins.
 4. Es darf keine Person durch Ausgaben die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Vereinsorgan

1. Organe des Vereins sind
 - a. Die Mitgliederversammlung
 - b. Der Vorstand **und der erweiterte Vorstand**
2. Die Tätigkeit für den Verein ist ehrenamtlich. Der §2 Abs. 4 dieser Satzung ist zu beachten

§4

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die bereit ist, die Ziele des Vereins zu fördern.
2. Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - a. Tod des Mitgliedes
 - b. Austritt des Mitgliedes aus dem Verein
 - c. Ausschluss des Mitgliedes
4. Der Austritt bedarf der schriftlichen Erklärung und hat bis zum 30. November zum jeweiligen Geschäftsjahresende gegenüber dem Vorstand zu erfolgen.
5. Der Ausschluss aus dem Verein ist zulässig, wenn schwerwiegende Gründe vorliegen, wozu Nichterfüllung der Beitragspflicht oder die Schädigung des Ansehens des Vereins und dessen Belange gehören. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit seiner Mitglieder. Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Von dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied – unter Angabe der Gründe – zu bescheiden. Gegen den Bescheid kann durch das Mitglied binnen eines Monats schriftlich Einspruch eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Beitragspflicht für das lfd. Kalenderjahr bleibt vom Ausschluss unberührt. Ansprüche an das Vereinsvermögen kann das ausgeschlossene Mitglied nicht erheben.

§ 5

Beiträge – Spenden – **Zuwendungen**

1. Der Jahresbeitrag wird durch den Beschluss der Mitglieder festgelegt. Der Mitgliederbeitrag ist innerhalb des 1. Quartals **eines jeden Kalenderjahres** fällig, bei Neuaufnahmen im folgenden Kalenderjahr nach Eingang der schriftlichen Aufnahmebestätigung.
2. Der Vorstand kann auf begründeten Antrag den Beitrag stunden, ermäßigen oder in besonderen Fällen für die Dauer von einem Jahr erlassen.
3. Auch Nichtmitglieder können sich durch Spenden oder Zuwendungen an der Erfüllung des Vereinszweckes beteiligen.
4. Gewinne sollen nicht erzielt werden. Etwaig erzielte Überschüsse sind ausschließlich zur Durchführung der satzungsmäßigen Zwecke zu verwenden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.
5. **Mit Erreichen des 60. Lebensjahres erlischt die Beitragspflicht.**
6. **Einsatzgelder und Aufwandentschädigungen gehen dem Verein zu, sofern die „aktive Löschgruppe „ diesem zustimmt.**

§ 6

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a. Vorsitzender
 - b. Kassierer
 - c. Schriftführer
 - d. **dem erweiterten Vorstand (stellv. Vorsitzender, stellv. Kassierer, stellv. Schriftführer, sowie 2 Beisitzer für den erweiterten Hallenvorstand)**

Die Vorstandsmitglieder und die Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

2. Der Vorsitzende, der Kassierer und der Schriftführer sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
3. Die Bankvollmacht über das Vereinskonto haben der Vorsitzende, der Kassierer und der Schriftführer. Die Kontovollmacht hat der Kassierer. Diese ist durch den Vorsitzenden und den Schriftführer zu bestätigen.
Sollte ein Vorstandsmitglied vorzeitig ausscheiden, wird die Bankvollmacht vom jeweiligen Stellvertreter bis zur Neuwahl des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes übernommen.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt insbesondere die Beschlussfassung über die Verwendung des Vereinsvermögens zu Erfüllung der Vereinszwecke gem dieser Satzung. Der Vorstand ist an Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
5. Der Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied beruft die Vorstandssitzung ein. Der Vorstand tagt mind. Zweimal jährlich und darüber hinaus auf Antrag von mind. Zwei Vorstandsmitgliedern. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mind. zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt. Die Beschlüsse des Vorstandes werden in einer Niederschrift festgehalten. Die Niederschrift ist von zwei Vorstandsmitgliedern gegenzuzeichnen.
6. Ein gewähltes Mitglied kann aus wichtigem Grund mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung abberufen werden.
7. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlzeit aus, übernimmt der jeweilige Stellvertreter kommissarisch dessen Amt bis zur nächsten regulären Mitgliederversammlung.
8. Tritt der Vorstand geschlossen zurück, ist es abschließend die Pflicht des Vorsitzenden innerhalb von zwei Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist als ordentliche Jahreshauptversammlung durch den Vorsitzenden auf Beschluss des Vorstandes unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist unverzüglich mit einer Frist von 2 Wochen einzuberufen, wenn Interesse des Vereins es erfordert, oder mind. 10 Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes und des Zweckes dies beantragen.
3. Zur Wahrnehmung der Fristen ist die rechtzeitige Absendung des Einladungsschreibens maßgebend.
4. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a. Entgegennahme des Jahresberichtes
 - b. Entgegennahme des Protokolls zur letzten Jahreshauptversammlung
 - c. Entgegennahme des Kassenberichts und des Berichts der Kassenprüfer
 - d. Entlastung des Vorstandes
 - e. Wahl des Vorstandes
 - f. Wahl der **Kassenprüfer**
 - g. Festlegung des Mitgliederbeitrages
 - h. Satzungsänderungen
 - i. Auflösung des Vereins
5. Der Vorsitzende und im Fall seiner Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied leitet die Mitgliederversammlung. Tagesordnungspunkte, die sich mit der Entlastung des Vorstandes und mit Neuwahlen des Vorsitzenden befassen, werden unter Leitung eines von der Versammlung zu wählenden Versammlungsleiters abgewickelt.
6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig.
7. Die Mitgliederversammlung beschließt grundsätzlich durch Handzeichen mit einfacher Stimmmehrheit der anwesenden Mitglieder. Wenn ein Mitglied es fordert, muss eine geheime Wahl Abstimmung mit Stimmzettel durchgeführt werden.
8. Wahlen werden durch Handzeichen vorgenommen. Auf Forderung eines Mitgliedes müssen Sie geheim auf Stimmzettel durchgeführt werden. Gewählt ist derjenige, der mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Erreicht keiner der Vorgeschlagenen diesen Stimmanteil, so entscheidet im zweiten Wahlgang die höchste Stimmzahl.

9. Bei Abstimmung und Wahlen zählen Stimmhaltungen und ungültige Stimmen nicht bei der Berechnung der Mehrheit.
10. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der die ordnungsgemäße Einberufung der Versammlung, die Zahl der anwesenden Mitglieder, und die satzungsgemäße Gültigkeit der Beschlüsse ersichtlich sein muss. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§8

Kassenprüfer

1. Es sind zwei **Kassenprüfer**, die nicht im Vorstand angehören dürfen, für jeweils 1 Jahr zu wählen. Sie überprüfen die ordnungsgemäße Buchführung und den Jahresabschluss des Vereins, sowie die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel. Sie haben über das Prüfergebnis in der Mitgliederversammlung zu berichten.
2. **Eine einmalige Wiederwahl in Folge ist zulässig.**

§ 9

Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen bedürfen der Beschlussfassung der ordnungsgemäß geladenen Mitgliederversammlung. Mit der Einladung ist die ändernde Vorschrift bekannt zu geben.
2. Ein Beschluss, der die Satzung ändert, bedarf einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 10

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer dazu einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss ist nur wirksam, wenn mind. $\frac{3}{4}$ der Mitglieder für die Auflösung stimmen. Bei mangelnder Beschlussfähigkeit wird innerhalb von vier Wochen eine neue Versammlung einberufen, die in jedem Fall beschlussfähig ist und mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Auflösung beschließen kann.

2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die Ortschaft Merlsheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat. Die auflösende Mitgliederversammlung bestimmt eine Person, die das Vermögen binnen eines Jahres nach Auflösung des Vereins treuhänderisch den vorgenannten Zwecken zuführt.

§ 11

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 2016 in Kraft.

Nieheim-Merlsheim, den 2016

(1. Vorsitzender)

(Kassierer)

(Schriftführer)